

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 23 · **Vetschau/Spreewald, den 20. April 2013** · Nummer 4

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 29,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachung des hauptamtlichen Bürgermeisters
- Wahl der ehrenamtlichen Richter Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz
- Öffentliches Auslegungsverfahren der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Seite 2
zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO/LK OSL)

Wahl der ehrenamtlichen Richter

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.04.2013 in öffentlicher Sitzung mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder die Vorschläge der Personen für die Wahl als ehrenamtliche Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 29.04.2013 bis 07.05.2013 bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, Zimmer 101, 03226 Vetschau/Spreewald aus und kann während der Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag und Mittwoch	von 08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.00 Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann hier binnen einer Woche ab Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollen.

Vetschau/Spreewald, den 12.04.2013



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Öffentliches Auslegungsverfahren der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken

(Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO/LK OSL)

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz (OSL) beabsichtigt die überarbeitete Gehölzschutzverordnung des Landkreises OSL in einem förmlichen Verfahren gemäß § 22 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes festzusetzen.

Die Gehölzschutzverordnung des Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird im Zeitraum vom

23. Mai 2013 bis einschließlich 24. Juni 2013

beim Landkreis OSL/untere Naturschutzbehörde	J.-Gottschalk-Straße 36	in Calau,
bei der Stadt Lübbenau	Kirchplatz 1	in Lübbenau,
bei der Stadt Vetschau	Schloßstraße 10	in Vetschau
bei der Stadt Calau	Platz des Friedens 10	in Calau,
beim Amt Altdöbern	Marktstraße 1	in Altdöbern,
bei der Stadt Großräschen	Calauer Straße 27	in Großräschen,
bei der Stadt Senftenberg	Markt 1	in Senftenberg,
bei der Stadt Lauchhammer	Liebenwerdaer Straße 69	in Lauchhammer,
bei der Stadt Schwarzheide	Ruhlander Straße 102	in Schwarzheide,
bei der Gemeinde Schipkau	Schulstraße 4	in Klettwitz
beim Amt Ruhland	R.-Breitscheid-Straße 4	in Ruhland,
beim Amt Ortrand	Altmarkt 1	in Ortrand,

während der üblichen Dienststunden zur jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen die sich auf Grundstücke beziehen, müssen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Verspätete erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. Niederschrift.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

